



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 48. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1	Mitfahrerbanke in den Gemeindeteilen - Vorschlag aus der Bürgerversammlung
--------------	---

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert den Sachverhalt. Bei der Bürgerversammlung am 25. Juli 2016 wurde von einer Bürgerin eine Idee zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum geäußert. Sie kennt aus anderen Gemeinden sogenannte Mitfahrerbanke am Ortsausgang. Personen, die darauf Platz nehmen, könnten dann von anderen Ortsbürgern mitgenommen werden. Die zur Sitzung eingeladen und anwesende Bürgerin erläutert diesen Vorschlag. Es habe sich gezeigt, dass die Alternative der Einrichtung eines Bürgerbusses teuer und immer davon abhängig sei, dass auch genügend Leute mitmachen. Sie zeigt Fotos von bereits bestehenden Mitfahrerbanken in anderen Gemeinden.

Gemeinderätin Sieglinde Kirchner spricht sich für die Verwirklichung dieser Idee aus. Sie hat bereits wiederholt Berichte über solche Mitfahrerbanke in anderen Gemeinden im Fernsehen gesehen.

- Gemeinderat Christian Kaiser nimmt ab 19:35 Uhr an der Sitzung teil.

Gemeinderat Norbert Rumpel hält es für sinnvoll, die entsprechenden Mitfahrerschilder bei den bereits vorhandenen Bushaltestellen anzubringen.

Die Vorschlaggeberin fände es gut, wenn vielleicht auch in Bergtheim ein Mitfahrerschild für die Richtung Hausen aufgestellt werden könnte. Zu gegebener Zeit sollte man auch Benutzungshinweise in der Dorfzeitung veröffentlichen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud schlägt vor, Kontakt mit den Gemeinden aufzunehmen, die Mitfahrerbanke bereits umgesetzt haben.

Gemeinderat Karl Erwin Rumpel schlägt vor, die Einrichtung von Mitfahrerbanken zu beschließen und umzusetzen; an allen Bushaltestellen seien entsprechende Klappschilder anzubringen.

Gemeinderat Dieter Schmidt ergänzt, dass er sich nach einer Möglichkeit erkundigen werde, die Schilder drucken zu lassen.

Gemeinderat Klaus Römert regt an, auch Bergtheim und Werneck in die Aktion miteinzubeziehen.

Auf Antrag von Gemeinderat Karl Erwin Rumpel fasst man folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg spricht sich dafür aus, dass in allen drei Gemeindeteilen an verschiedenen Standorten für verschiedene Fahrrichtungen Mitfahrerbanke eingerichtet werden.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 2 Antrag auf Errichtung eines Activparcours im Spielplatz Binsenrain, GT Hausen

Der CSU Ortsverband Hausen hat am 28.07.2016 einen schriftlichen Antrag zur Gestaltung des Spielplatzes am Binsenrain in Hausen gestellt. Es wird vorgeschlagen, dort Bewegungsgeräte für Erwachsene aufzustellen. Der Antrag wird verlesen und von der stellvertretenden Vorsitzenden des CSU Ortsverbandes Hausen erläutert.

Sie verweist darauf, dass ein Activparcour bereits in Röttingen eingerichtet ist. Eine Physiotherapeutin aus Hausen wäre auch bereit, an den Geräten fachliche Einweisungen anzubieten. Der Spielplatz am Binsenrain im GT Hausen wäre sowohl von der Lage als auch von seiner Form geeignet, einen solchen Activparcour aufzunehmen.

Zweite Bürgermeisterin Hannelore Schraut findet die Idee auf jeden Fall gut.

Gemeinderätin Sieglinde Kirchner fragt: Was passiert, wenn Kinder an den Geräten für Erwachsene spielen?

Gemeinderat Sven Hippeli schlägt vor, dass sich die Gemeinde darauf konzentrieren sollte, dass die bereits vorhandenen Spielplätze in Schuss gehalten werden, während für die mögliche Einrichtung eines Activparcours eine Kooperation mit den örtlichen Sportvereinen zu überlegen sei.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud resümiert, dass es nun eine Denkaufgabe für die Mitglieder des Gemeinderates sei, ob man sich mit der Angelegenheit weiter befasst.

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses, Fl. Nr. 96, Erbshausener Str. 25, GT Erbshausen

Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Wohnhauses, Fl. Nr. 96, Gemarkung und GT Erbshausen, Erbshausener Str. 25

Sachverhalt:

In der 18. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 17.05.2016 lag der Antrag auf Vorbescheid zu diesem Bauvorhaben vor und es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück der Gemarkung und dem GT Erbshausen, Erbshausener Str. 25, Fl. Nr. 96, in der vorgelegten Form zu - unter gleichzeitiger Zustimmung zum Antrag auf Abweichung von den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 2 BayBO mit dem Hinweis auf die fehlende Abstandsfläche zum Nachbargrundstück.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach Satzungsrecht der Gemeinde auch ein Revisionsschacht zu errichten ist (wie ihn bereits die Planzeichnungen enthalten).“

In dem ursprünglichen Plan war ein Abstand von 1 m zur benachbarten Scheune vorgesehen. Laut Auskunft des Bauherrn wurde dieser Abstand vom Landratsamt beanstandet. Hier würde lediglich ein Abstand von 10 cm zugelassen, um ggf. nach einem Abriss der Scheune eine Dämmung anbringen zu können. Diesen verringerten Abstand legt der Bauherr auch dem neuen Antrag zugrunde.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück der Gemarkung und dem GT Erbshausen, Erbshausener Str. 25, Fl. Nr. 96, in der vorgelegten Form zu - unter gleichzeitiger Zustimmung zum Antrag auf Abweichung von den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 2 BayBO hinsichtlich der fehlenden Abstandsfläche zum Nachbargrundstück.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach Satzungsrecht der Gemeinde auch ein Revisionschacht zu errichten ist (wie ihn bereits die Planzeichnungen enthalten).

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 4 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Flur-Nr. 226/5, Nikolaus-Neeb-Straße 7, GT Rieden

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück der Gemarkung Rieden, Flur-Nr. 226/5, Nikolaus-Neeb-Straße 7.

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Hochbehälter“. Der Bauantrag wurde bereits in der 46. Sitzung des Gemeinderates vom 05.07.2016 behandelt und enthielt die Beantragung von folgenden Befreiungen:

1. Farbe der Dacheindeckung
Als Dacheindeckung sind nur naturrote oder rotbraune Dachziegel oder Dachsteine zulässig.
Beantragte Befreiung: Farbton Dacheindeckung anthrazit.
2. Gaubenbreite
Dachgaubenbreite max. 2,00 m.
Beantragte Befreiung: Gauben- bzw. Zwerchhausbreite 5,40 m

Der Gemeinderat stimmte dem Antrag mit folgendem Beschluss zu:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück der Gemarkung Rieden, Flur-Nr. 226/5, Nikolaus-Neeb-Straße 7, in der vorgelegten Form zu und erteilt somit auch die Zustimmung zu den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans.“

Da die Wandhöhe der Garage jedoch im Mittel 3,35 m beträgt und damit über dem im Bebauungsplan festgesetzten Maß von max. 3,00 m liegt, beantragt der Bauherr nun auch hierfür die nötige Befreiung.

Gemeinderat Dieter Schmidt erkundigt sich, ob eine Beteiligung der Nachbarn stattgefunden hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Befreiung von der genannten Festsetzung des Bebauungsplans „Am Hochbehälter“ und damit zugleich einer Abweichung von der Vorschrift des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück der Gemarkung Rieden, Flur-Nr. 226/5, Nikolaus-Neeb-Straße 7, hinsichtlich der Wandhöhe der Garage mit der Maßgabe zu, dass die betroffene Nachbarpartei die handschriftlich eingetragene Änderung mit der Höhe der Garage auf dem Bauplan unterschreibt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt folgende

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
vom 08. September 2016**

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 14 des Bayerischen E-Government-Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Gemeinde Hausen bei Würzburg folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Hausen bei Würzburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen
beidseitig in der Breite von je 1,20 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im-Straßenkörper wächst.

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1)

Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch

a)

die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und

b)

die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,40 m innerhalb der Fahrbahn verlaufenden Linie; ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,

begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese

Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) **Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.**

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenverzeichnis Erbshausen- Sulzwiesen

Am Erbhäuser Bach
Am Kindergarten
Am Kracken
Am Wiesenweg

Straßenverzeichnis Hausen

Am Binsenrain
Am Gansgraben
Am Geisberg
Am Neuen Weg

Straßenverzeichnis Rieden

Am Pranger
Am Sportplatz
Eßleber Thor

Autobahnmeisterei	Am Wasserhaus	
Benediktinerstraße	Augustinerstraße	Friedhofsweg
Büttnerstraße	Aussiedlerhof (Franz-Rumpel-Weg)	Froschgrube
Erbshausener Straße	Brunnenstraße	Frühlingstrasse
Evodiusstraße	Fährbrücker Straße	Glockenbergstraße
Gartenstraße	Friedhofstraße	Grundstraße
Herrnstraße	Gramschatzer Straße	Hauptstraße
Holundergasse	Holzweg	Johann-Josef-Strobel-Straße
Karmelitenstraße	Jahnstraße	Kirchbergstraße
Kiesberg	Jakob-Stößel-Straße	Lindenstraße
Kirchplatz	Jobsthal	Mühlhausener Straße
Kirchweg	Paradeisstraße	Nikolaus-Neeb-Straße
Raiffeisenstraße	Petrinistraße	Obere Straße
Ringstraße	Pfarrgasse	Odiliastraße
Schloßbergstraße	Riedener Straße	Rosenweg
Sulzwiesener Ring	Schloßleite	Schulstraße
Tannenweg	Schulweg	Seestraße
Tiefe Gasse	Sulzwiesener Straße	Sonnenstraße
Triebweg	Weichselhecke	Zehntstraße
Wasen		

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 6 Verschiedenes

TOP 6.1 Termin Besprechung zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen mit der Verkehrspolizeiinspektion Würzburg-Land

Auf Frage von Gemeinderätin Sieglinde Kirchner wird mitgeteilt, dass die Besprechung mit der Verkehrspolizeiinspektion Würzburg-Land über die Einrichtung der Tempo-30-Zonen im Gemeindebereich am Dienstag, 13. September 2016, um 09:30 Uhr im Rathaus stattfinden wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.2 Kennzeichnung der Pfarrgasse im GT Hausen als Sackgasse

Gemeinderat Karl Erwin Rumpel regt an, die Pfarrgasse in Hausen durch ein entsprechendes Verkehrsschild als Sackgasse zu kennzeichnen.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.3 Sperrung der Jahnstraße im GT Hausen für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht

Gemeinderat Karl Erwin Rumpel regt an, die Jahnstraße im GT Hausen für Fahrzeuge über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht zu sperren.

Gemeinderat Klaus Römert macht darauf aufmerksam, dass es notwendig ist, vor Erlass einer solchen Verfügung die rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen dafür genau zu klären.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.4 Mähen von Bauplätzen in der Petrinistraße im GT Hausen

Gemeinderat Karl Erwin Rumpel regt an, die noch freien Bauplätze im Gebiet am Geisberg im GT Hausen durch den Bauhof mähen zu lassen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud weist darauf hin, dass bei privaten Bauplätzen im Allgemeinen die Gemeinde nicht zum Mähen berechtigt ist und höchstens aus Gründen der Verkehrssicherheit das Mähen verlangt werden könnte.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.5 Sanierung des Kreisstraße "WÜ 55" im Bereich Fährbrück / Jährliche Sternenzauber-Veranstaltung

Gemeinderat Karl Erwin Rumpel weist darauf hin, dass es 2016 zu einer zeitlichen Kollision zwischen der Sternenzauber-Veranstaltung und der Sanierung der Kreisstraße „WÜ 55“ im Bereich Fährbrück kommen könnte.

Die Straßensanierung sollte entweder so zeitig begonnen werden, dass sie bereits mit Sicherheit vor der Veranstaltung abgeschlossen ist, oder aber erst nach der Veranstaltung durchgeführt werden.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud sichert zu, diesbezüglich mit dem Staatlichen Bauamt zu sprechen.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.6 Neuer Standort für Bekanntmachungstafel im GT Erbshausen

Zweite Bürgermeisterin Hannelore Schraut fragt, ob der neue Platz für die ehemals am früheren Raiba-Gebäude angebrachte Bekanntmachungstafel im GT Erbshausen schon der endgültige Standort sei.

Der neue Standort ist unter Umständen nur ein vorläufiger.

zur Kenntnis genommen